Ein Streifzug durch das iranische Computerstrafrecht

Von *Silvia Tellenbach*

Lange bevor Ulrich Sieber sich im Jahre 2014 aufmachte, die Islamische Republik Iran zu besuchen, waren bereits zahlreiche seiner Schriften zum Informationsrecht dort und trieben ihr Wesen in den Zitaten iranischer Kollegen[1] und den Fußnoten ihrer Arbeiten.[2] So liegt es nahe, ihm hier einen kleinen Streifzug durch das iranische Recht zum Cybercrime anzubieten.

I. Einführung

Bereits in den 1960er Jahren gab es in Iran die ersten Computer in der Nationalbank, bei Ölgesellschaften und in der Universität Teheran.[3] Iran gehörte dann zu den Ländern des Nahen Ostens, in denen sich das Internet in den letzten 30, besonders in den letzten 20 Jahren rasch verbreitete. In den staatlichen Entwicklungsplänen wurde die Computerisierung für zahlreiche Bereiche des staatlichen Lebens als zu fördern festgeschrieben.[4] In Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Wirtschaft und weiteren Gebieten schritt die Computerisierung schnell voran. Weite Kreise der Bevölkerung, vor allem der städtischen, schafften sich Zugang zum Internet, einerseits junge Leute, aber andererseits auch quer durch alle Altersgruppen all diejenigen, die Information und Kommunikation auf verschiedensten Gebieten suchten – Kultur, Politik, Wirtschaft und weiteres –, die sie in der Medienlandschaft Irans nicht fanden. Vor allem da das Internet seinem Wesen nach grenzenlos ist, bedeutete es für viele Menschen in Iran eine Öffnung des Tors zu der Welt außerhalb der Islamischen Republik Iran. 2018 sollen laut Weltbank ca. 70 % der Bevölkerung Zugang zum Internet ge-

---

[1] Auch in Iran selbstverständlich beiderlei Geschlechts.

[2] Vgl. z. B. *Qāǧār Qiyūnlū* (*Ghajar Ghionloo*), Siyāmak, Muqaddama-yi ḥuqūq-i saibar, Teheran 1391/2012, S. 265, 623; *'Abbāsī Kalīmānī*, 'Āṭifa/*Akbarī*, 'Āṭifa, Ǧarā'im-i saibarī, Teheran 1394/2015, S. 92 f., 98; *'Azīzī*, Amīr Mahdī, Ḥuqūq-i kaifarī-yi ǧarāyim-i rāyāna'ī, 2. Aufl. 1394/2015, S. 54 f., 198; *'Alīpūr*, Ḥasan, Ḥuqūq-i kaifarī-yi fanāwarī-yi 'iṭṭilā'āt, 4. Aufl. Teheran 1395/2016, S. 410.

[3] *Bāyī*, Ḥusain'alī/*Pūrqahramānī*, Bābak, Barrasī-yi fiqhī-yi ḥuqūqī-yi ǧarāyim-i rāyāna'ī, Pažūhišgāh-i 'ulūm wa farhang-i Islām – Mu'āwanat-i pažūhišī-yi daftar-i tablīǧāt-i Islāmī-yi hauza-yi 'ilmiya-yi Qum, 1388 (2009), S. 56 ff.

[4] Siehe dazu *Pakzad*, Batoul/*Ghassemi*, Ghassem, Cybercrimes in Iran: Perspectives, Policies and Legislations, in: Manacorda, Stefano u. a. Hrsg, Cybercriminality: Finding a Balance between Freedom and Security, Milano 2012, S. 139 – 163 (141).